

Gesellschaftsvertrag

der

**Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH
(VRN GmbH)**

1. Teil

Unternehmen, Gesellschaftskapital, Rechtsstellung und Aufgaben der Gesellschafter

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft, Bekanntmachungen

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma "Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH)", im folgenden "Gesellschaft" genannt.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Mannheim.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft nimmt für das Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar, das in der beigefügten Plankarte¹ dargestellt ist (Verbundgebiet), Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs im Interesse des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) sowie der Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs, die Mitglieder des ZRN sind oder aus Mitgliedern des ZRN bestehen (Aufgabenträger), wahr. Sie wirkt auf eine Koordination der Planungen und Maßnahmen der Aufgabenträger hin und arbeitet in Fragen des Verbundverkehrs mit den Verkehrsunternehmen, die Nahverkehrsleistungen im Verbundgebiet als Unternehmer im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder des Personenbeförderungsgesetzes erbringen (Verbundunternehmen), zusammen. Dies gilt, soweit der Verbundverkehr betroffen ist, auch für Planungen und Maßnahmen zwischen dem Verbundgebiet und benachbarten Gebieten.

(2) Die Gesellschaft kann für die Aufgabenträger und die Verbundunternehmen sowie bei Sicherung kostendeckender Entgelte für Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen unmittelbar und mittelbar benachbarter Gebiete als Dienstleister in Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie in sonstigen Verkehrsfragen tätig werden und Aufgaben der zweckgebundenen Verkehrsforschung wahrnehmen.

(3) Das Unternehmen verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

(4) Die Durchführung des Verkehrs selbst ist nicht Aufgabe der Gesellschaft.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

¹ Plankarte ist nicht abgedruckt, da sie das Verbundgebiet zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wiedergibt und somit nicht aktuell ist. Aktuelle Plankarte ist der Satzung des ZRN beigefügt.

(1) Das Stammkapital beträgt 34.512,20 EURO (in Worten: vierunddreißigtausendfünfhundertzweölf Euro und zwanzig Cent).

(2) Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Eigenaufwand der Gesellschaft

(1) Der Gesellschafter hat der Gesellschaft ihre Aufwendungen zu vergüten, soweit diese nicht durch Erträge der Gesellschaft oder Zuwendungen Dritter gedeckt sind.

(2) Im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft fordert die Geschäftsführung Vorschüsse von dem Gesellschafter an.

§ 6

Personal der Gesellschaft

(1) Beabsichtigt die Gesellschaft, Personal des Gesellschafters oder seiner Mitglieder einzustellen, werden diese dem nach Möglichkeit entsprechen und mit der Gesellschaft Überleitungsregelungen treffen, sofern die entsprechenden Mitarbeiter nicht endgültig aus ihrem Dienst ausscheiden. Der Gesellschafter und seine Mitglieder werden in einem solchen Fall Beamte nach den bei ihnen geltenden Bestimmungen beurlauben; dabei werden die Sozial- und Versorgungsansprüche jeweils im Rahmen der bei dem Gesellschafter und seinen Mitgliedern für beurlaubte Mitarbeiter geltenden Bestimmungen geregelt. Für Angestellte und Arbeiter schließt die Gesellschaft mit dem entsendenden Gesellschafter oder Mitglied des Gesellschafters Überleitungsverträge ab.

(2) Vorübergehenden zusätzlichen Personalanforderungen der Gesellschaft werden der Gesellschafter und seine Mitglieder gegen Erstattung der Selbstkosten nach Möglichkeit entsprechen.

§ 7

Rechtsstellung und Aufgaben des Gesellschafters und seiner Mitglieder

- (1) Der Gesellschafter und seine Mitglieder unterstützen die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Soweit die Gesellschaft als Verbandsverwaltung des Gesellschafters tätig wird, ist sie an die Weisungen des vom Gesellschafter bestimmten Leiters der Verbandsverwaltung gebunden.

2. Teil

Aufgaben der Gesellschaft

§ 8

Verkehrsplanung

(1) Die Gesellschaft stellt auf der Grundlage der vom Gesellschafter vorgegebenen verkehrspolitischen Leitlinien für die Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsbedienung eine konzeptionelle Verkehrsplanung für den öffentlichen Personennahverkehr im Verbundgebiet auf, erarbeitet als Grundlage für die konzeptionelle Verkehrsplanung, soweit erforderlich, Verkehrsanalysen und -prognosen, erfasst in Abstimmung mit den Aufgabenträgern des Verkehrsverbundes sowie den Verbundunternehmen das Verkehrsaufkommen im Verbundgebiet fortlaufend durch Zählungen oder sonstige Erhebungen und bereitet die Ergebnisse so auf, dass die Aufgabenträger des Verkehrsverbundes sowie die Verbundunternehmen daraus die erforderlichen Unterlagen für ihren Bereich erstellen können. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sich die Gesellschaft der Mithilfe des Gesellschafters und seiner Mitglieder und stimmt sich frühzeitig mit den Verbundunternehmen und den übrigen kommunalen, regionalen und staatlichen Planungsträgern ab.

(2) Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass bei der Bauleitplanung, der Regionalplanung und bei sonstigen Planungsmaßnahmen öffentlicher oder privater Planungsträger die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend den Zielen dieses Gesellschaftsvertrages und des Grundvertrages angemessen berücksichtigt werden. Der Gesellschafter und seine Mitglieder treffen Entscheidungen im Rahmen ihrer Funktion als Aufgabenträger für den ÖPNV und ihrer sonstigen Aufgaben unter Berücksichtigung der konzeptionellen Verkehrsplanung der Gesellschaft. Die konzeptionellen Verkehrsplanungen der Gesellschaft werden den betroffenen öffentlichen Planungsträgern bei Bedarf unmittelbar zur Verfügung gestellt.

(3) Die Gesellschaft schlägt den kommunalen Mitgliedern des Gesellschafters einen Rahmen für deren Nahverkehrsplanung vor, stellt nach den Vorgaben der Aufgabenträger des Verbundgebietes den Entwurf eines gemeinsamen Nahverkehrsplanes mit Nahverkehrsentwicklungsplan auf und unterbreitet zur Koordination einander widersprechender oder miteinander unvereinbarer Vorgaben der Mitglieder des Gesellschafters einen Vorschlag über deren Ausgleich. Sie übernimmt für die kommunalen Mitglieder des Gesellschafters nach besonderer Vereinbarung die Erarbeitung von Entwürfen von Nahverkehrsplänen und plant die Übergänge zwischen den Verkehrsmitteln, sofern unterschiedliche Aufgabenträger für die jeweiligen Verkehrsmittel zuständig sind.

(4) Die Gesellschaft wirkt auf die Abstimmung der Verkehrsplanungen für den Verbundverkehr mit den Planungen für benachbarte Bereiche und auf die Erleichterung des Übergangs zum öffentlichen Personenverkehr von Verkehrsunternehmen hin, die nicht in das Verbundangebot einbezogen sind.

(5) Die Gesellschaft betreibt die Anerkennung als "Träger öffentlicher Belange" im Sinne des Planungsrechtes. Der Gesellschafter und seine Mitglieder unterstützen sie dabei.

§ 9

Leistungsangebot

(1) Die Gesellschaft koordiniert das Leistungsangebot des Verbundverkehrs und unterstützt die Aufgabenträger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Soweit nach Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, handelt die Gesellschaft für den Gesellschafter, wenn dieser als Aufgabenträger, als mit der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft betraute Einrichtung oder als zuständige Behörde im Sinne der EG-Verordnung 1191/69 F 91 Leistungen vorgibt oder ohne förmliche Leistungsvorgabe auf eine Änderung des Leistungsangebotes hinwirkt.

(2) Die Gesellschaft stellt für die Aufgabenträger Empfehlungen zur Gestaltung des Leistungsangebots auf. Sie wirkt gegenüber den Aufgabenträgern darauf hin, dass

- Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Bedienung den Verkehrsbedürfnissen angepasst werden,
- gute Anschlüsse zwischen den einzelnen Linien hergestellt werden,
- ein angemessenes Platzangebot zur Verfügung steht,
- die nach Lage, Bedeutung und Verkehrsbedürfnissen vergleich baren Verkehrsgebiete der Region nach vergleichbaren Maßstäben bedient werden.

(3) Die Gesellschaft wirkt auf die Abstimmung des Leistungsangebots mit dem Leistungsangebot benachbarter Bereiche hin.

(4) Verlangen Dritte Fahrleistungen oder Angebotskapazitäten, die über das von den zuständigen Aufgabenträgern festgelegte Leistungsangebot hinausgehen, so können diese mit Zustimmung der zuständigen Aufgabenträger zugelassen werden. Die sich hieraus ergebenden Aufwendungen und Einnahmeausfälle (Ergebnisverschlechterungen) werden durch die Gesellschaft vorab gesondert ermittelt, dem Veranlasser zur Anerkennung vorgelegt und sind von ihm gesondert auszugleichen. Die EG-Verordnung Nr. 1191/69 F 91 bleibt unberührt.

§ 10

Tarif

Die Gesellschaft wirkt bei der Aufstellung des Verbundtarifs mit und verantwortet die Abrechnung des Verbundpools sowohl im Rahmen der internen Einnahmeverteilung als auch gegenüber Dritten, z.B. im Rahmen der bundes- bzw. landesweiten EAR-Regelungen zum Deutschlandticket.

§ 11

Verbundinformation mit Fahrplan, Verbundmarketing sowie Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verbundverkehr

Die Gesellschaft informiert über die Angebote des Verbundverkehrs, stellt die Fahrpläne des gesamten Verbundverkehrs zusammen und veröffentlicht den Verbundfahrplan. Sie wirkt bei sonstigen Maßnahmen der Verbundinformation, des Verbundmarketings sowie der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verbundverkehr mit und betreibt selbst Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

3. Teil

Verfassung der Gesellschaft

§ 12

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- die Geschäftsführung.

§ 13

Gesellschafterversammlung und Verwaltungsrat

(1) Der Gesellschafter fasst Gesellschafterbeschlüsse durch seinen gesetzlichen Vertreter in einer Gesellschafterversammlung, die im Rahmen einer Versammlung des Verwaltungsrats stattfindet. Für die Einberufung und das Verfahren der Gesellschafterversammlung gelten die Bestimmungen für den Verwaltungsrat entsprechend. Der Gesellschafter kann Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung außerhalb einer Versammlung des Verwaltungsrats treffen, wenn über die zu treffenden Beschlüsse eine Entscheidung des Verwaltungsrats im Rahmen eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens getroffen wurde oder die zu treffenden Beschlüsse bereits in einer Versammlung des Verwaltungsrats beraten wurden und, soweit dem Verwaltungsrat Gelegenheit zur Erteilung einer Weisung in dieser Angelegenheit zu geben ist, eine solche durch den Verwaltungsrat erteilt wurde. Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats beschließen, die Beschlussfassung für einzelne Beschlüsse oder für bestimmte Arten von Beschlüssen im Rahmen einer Versammlung des Vorstands des Verwaltungsrats durchzuführen. Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats beschließen, die Beschlussfassung für einzelne Beschlüsse oder für bestimmte Arten von Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung außerhalb einer Versammlung des Verwaltungsrats oder einer Versammlung des Vorstands des Verwaltungsrats zu treffen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem gesetzlichen Vertreter jedes kommunalen Mitglieds des Gesellschafters sowie je einem Vertreter der Länder. Jedes Mitglied kann sich in der Versammlung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jeder Vertreter eines Mitglieds hat so viele Stimmen, wie dem Mitglied in der Versammlung des Gesellschafters nach der Zweckverbandssatzung des Gesellschafters zustehen.

(3) Der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters ist Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte acht Stellvertreter und legt die Reihenfolge der Vertretung fest. Die Stellvertreter sind so zu wählen, dass mindestens je zwei Vertreter der Länder, der Stadtkreise (kreisfreien Städte) und der Landkreise Vorsitzender oder Stellvertreter sind. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter führt das älteste Mitglied den Vorsitz des Verwaltungsrats. Die Wahlperiode entspricht der Wahlperiode des Verbandsvorsitzenden des Gesellschafters ZRN.

§ 14

Durchführung der Versammlung

des Verwaltungsrats

(1) Die Versammlung des Verwaltungsrats wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge der Vertretung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung, des Ortes und des Beginns der Versammlung einberufen. Die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen der Einladung beigelegt werden. Eine Einladung durch Telefax genügt zur Fristwahrung, wenn gleichzeitig die Einladung mit Briefpost abgesandt wird. Dabei genügt es, wenn die zur Beratung erforderlichen Unterlagen der Briefpost beigelegt sind. In dringenden Fällen sowie mit Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrats kann von der Einhaltung der Form und der Fristen abgesehen werden. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen in Textform einverstanden erklären.

(2) Die ordentliche Versammlung des Verwaltungsrats, in der über die Weisungen zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und der Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Vorstandes des Verwaltungsrats beschlossen wird, ist jährlich einzuberufen und soll in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Der Einberufung sind neben der Tagesordnung der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit der Stellungnahme der Geschäftsführer sowie der Vorschlag für die Ergebnisverwendung beizufügen.

(3) Der Verwaltungsrat ist ferner einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Gesellschafters oder ein Geschäftsführer unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Einberufung verlangt.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel der Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dies kann durch Telefax am Sitzungstag mit einer Frist von mindestens vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die so einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder des Gesellschafters beschlussfähig.

(5) Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(6) Über jede Versammlung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse, die jeweils dazugehörigen Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen wiedergibt, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundungen, vorsieht. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsrats zu übersenden.

§ 15

Vorstand des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und seine Stellvertreter bilden gemeinsam den Vorstand des Verwaltungsrats; der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Vorsitzender des Vorstandes.

(2) Für die Durchführung von Sitzungen des Vorstandes des Verwaltungsrats gilt § 14 entsprechend.

§ 16

Aufgaben der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrats

(1) Die Gesellschafterversammlung übt die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben aus und entscheidet über alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen; sie entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Bestellung, Entlassung und Entlastung der Geschäftsführer und Entlastung des Vorstandes der Gesellschafterversammlung sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer,
2. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
3. Wirtschaftsplan einschließlich der mittelfristigen Vorausschau und der Stellenübersicht der Gesellschaft,
4. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
5. Wahl des Abschlussprüfers,
6. Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder und den Vorstand des Verwaltungsrats,
7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit der Wert im Einzelfall die in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen übersteigt,
8. Abschluss von Verträgen, Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall die in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen übersteigt,
9. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer,
10. Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft und Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen,
11. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
12. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
13. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
14. Übertragung von Aufgaben zur abschließenden Wahrnehmung auf die Geschäftsführung. Die mögliche Übertragung von Aufgaben beinhaltet auch die vorstehenden Aufgaben oder Teile dieser Aufgaben.

(2) Die Gesellschafterversammlung gibt dem Verwaltungsrat vor jeder Entscheidung Gelegenheit zur Erteilung einer Weisung und ist an diese Weisung gebunden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die die Gesellschafterversammlung nicht auf andere Organe übertragen darf, insbesondere nicht für die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren und die Einforderung von Nachschüssen. Der Vorstand des Verwaltungsrats erteilt unter Beachtung etwaiger Vorgaben des Verwaltungsrats Weisungen über die Anstellungsverträge der Geschäftsführer und die Überwachung von deren

Tätigkeit. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand oder dem Vorsitzenden des Vorstandes die Entscheidung über die Erteilung von Weisungen an die Gesellschafterversammlung zu bestimmten Angelegenheiten zur abschließenden Wahrnehmung übertragen.

§ 17

Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erstellen sie eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes des Verwaltungsrats bedarf.

(3) Die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren. Der Widerruf der Bestellung beziehungsweise die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn er als Beamter beurlaubt ist und seine Beurlaubung aufgehoben wird. Die Wiederbestellung und der Abschluss eines Anstellungsvertrages nach Ablauf der Amtszeit sind möglich.

(4) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Sie nehmen alle Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder nach Regelungen aufgrund des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung, dem Vorstand oder dem Vorsitzenden des Vorstandes des Verwaltungsrats vorbehalten sind.

(5) Die Geschäftsführer haben, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, an den Gesellschafterversammlungen und den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vorstandes des Verwaltungsrats teilzunehmen und die geforderten Auskünfte zu geben.

(6) Die Geschäftsführer haben die Entscheidungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Verwaltungsrats und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorzubereiten.

(7) Der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.

4. Teil

Wirtschaftsführung

§ 18

Wirtschaftsplan

Die Gesellschaft hat für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Finanzplan) sowie eine mittelfristige Vorausschau für die folgenden drei Jahre zu erstellen.

§ 19

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und ihrer Stellungnahme unverzüglich dem Vorstand des Verwaltungsrats vorzulegen.

(2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches anzuwenden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Der Vorstand des Verwaltungsrats hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Verwaltungsrat der Gesellschafterversammlung zuzuleiten. Er kann einen Bericht über das Ergebnis seiner eigenen Prüfung beifügen.

(4) Den Mitgliedern des Gesellschafters und den Grundvertragspartnern sind auf Verlangen in der jeweils benötigten Stückzahl die Gesellschaftsunterlagen wie z.B. Lagebericht, Jahresabschlüsse, Niederschriften über die Gesellschafterversammlungen, Berichte der Geschäftsführer an die Gesellschafterversammlung, den Verwaltungsrat und den Vorstand des Verwaltungsrats sowie die Berichte der sachverständigen Prüfer über die Prüfung der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses zur Verfügung zu stellen.

(5) Den Mitgliedern des Gesellschafters werden auf Verlangen diejenigen Unterlagen zur Verfügung gestellt und Auskünfte erteilt, die zur Erstellung eines erweiterten Beteiligungsberichts, Gesamtabchlusses oder eines vergleichbaren Berichts unter Einbeziehung der VRN GmbH erforderlich sind.

§ 20

Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches durch Abschlussprüfer zu prüfen, die für jedes Jahr bestimmt werden.
- (2) Bei den Jahresabschlussprüfungen sind die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz anzuwenden.
- (3) Den Rechnungshöfen der Länder und dem vom Zweckverband bestellten Rechnungsprüfungsamt stehen die Befugnisse am § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

5. Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21

Änderungs- und Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Der Gesellschafter ersetzt in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.

§ 22

Beginn und Beendigung der Gesellschaft Änderung des Gesellschaftsvertrages

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.1996 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2001. Eine vorzeitige Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus wichtigem Grund möglich.

(2) Die Gesellschaft wird beendet, wenn die Gesellschafterversammlung ihre Auflösung und Liquidation oder die Umwandlung beschließt. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

(3) Wird der Grundvertrag aufgehoben, ist die Gesellschaft auf Verlangen eines Mitglieds der Gesellschafterversammlung verpflichtet, die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zu beschließen.

§ 23

Abwicklung der Auflösung

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft haben die Geschäftsführer als gesetzliche Liquidatoren die Abwicklung durchzuführen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren bestellt.

(2) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen.

§ 24

Männliche und weibliche Sprachform

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag bei der Kennzeichnung von Funktionen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet, gilt jeweils die Sprachform, die dem Geschlecht des Inhabers oder der Inhaberin der Funktion entspricht.